



STATUTEN

DES

GEWERBEVEREIN REIAT

STAND: 23.03.2012



STATUTEN

Art. 1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Reiat besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thayngen.

Art. 1.2 Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Reiat ist mit dem Gesamtbestand seiner Mitglieder, Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Schaffhausen (KGV).

Er kann sich anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschliessen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der lokalen Handwerker-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Gewerbevereins Reiat sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder



Art. 3.1 Aufnahme und Ernennung

Die Beitrittserklärung von Aktivmitgliedern hat schriftlich zu erfolgen.
Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Gönnermitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt – auf Vorschlag des Vorstandes - durch die Generalversammlung.

Art. 3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- Ausschluss

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Das auszuschliessende Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung, gegen den Ausschluss Rekurs zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen, die dann abschliessend entscheidet.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen, muss aber für die Beschlussfassung in den Ausstand treten.

Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Gewerbeverein Reiat hebt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen und laufenden Beiträge nicht auf. In beiden Fällen entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3.3 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die in Thayngen und in der Region Reiat in einem Handels-, Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb tätig ist.

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
Sie sind in den Vorstand oder als Delegierte wählbar.



Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft im Gewerbeverein Reiat schliesst die volle und beitragspflichtige Mitgliedschaft beim Kantonalen Gewerbeverband - KGV - mit ein.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder deren Interessen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Sie können an der Generalversammlung teilnehmen und sind stimm- und wahlberechtigt.

Gönnermitglieder

Personen, die von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind, können dem Verein weiterhin als Gönnermitglied angehören.

Gönnermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Organisation

Art. 4.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung (Branchen bezogen)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4.2 Die Generalversammlung

An der Generalversammlung können teilnehmen:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Rechnungsrevisoren



Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- auf Begehren der Revisoren

Dem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten, sofern die Antragsteller nicht selber einen späteren Termin nennen.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Erstellen der Präsenzliste der Stimmberechtigten
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes
5. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, Entlastung der Organe
6. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen:
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen, Aufnahme von Ehrenmitgliedern
9. Anträge
10. Erlass und Änderung der Statuten
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Jahresprogramm/Veranstaltungen
13. Verschiedenes

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 2 Wochen zum Voraus schriftlich und unter Aufzählung der zu behandelnden Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Branchen bezogen können Mitgliederversammlungen einberufen werden, welche durch den Vorstand oder eine Branchengruppe eingeladen werden.

Branchen-Gruppen können für ihre Aktivitäten eigene Kassen führen (z.B. Treuebon, Weihnachtsmarkt). Sie haben dem Vorstand und den Revisoren Bericht zu erstatten.



Art. 4.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidenten/in
- Vizepräsidenten/in
- 6 – 8 weiteren Mitgliedern

Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Mitglieder aus möglichst unterschiedlichen Branchen angemessen vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten.

Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier allein.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Leitung des Vereins
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Beschlussfassung über alle anfallenden Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Festsetzung der Höhe von Entschädigungen sowie Spesenregelung der Vorstandsmitglieder
- Einsetzen von Kommissionen

Finanzkompetenz

- Der Vorstand ist befugt, über die budgetierten bzw. von der Generalversammlung bewilligten Beträge hinaus, über die Ausgaben bis zu Fr. 5000.-- von sich aus zu verfügen. Grössere Beträge sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.



Art. 4.5 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 3 Jahren.

Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 5 Finanzen

Art. 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Zinsen des Vereinsvermögen
- übrige Einnahmen

Art. 5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung wie Drucksachen, Porti, Kopien, Inserate etc.
- Entschädigung Sekretariat/Geschäftsstelle
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Die Rechnung beginnt mit dem Kalenderjahr und schliesst jeweils am 31. Dezember ab.

Art. 5.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 6 Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Beschlussfassungen und Wahlen

Sofern nicht wenigstens 1/10 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt oder solches vom Vorsitzenden angeordnet wird, erfolgen diese offen mit Handmehr.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden mit der Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, jeweils mit der Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6.2 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten und Vorstand eingereicht werden.

Art. 6.3 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Art. 6.4 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Sofern im Ablauf von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung erfolgt, sind alle Akten dem Gemeindearchiv zu übergeben. Über das Vermögen kann der Kantonale Gewerbeverband – insbesondere zur Förderung des Gewerbes im Kanton Schaffhausen – verfügen.



Art. 6.5 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der 100. Generalversammlung vom 23. März 2012 genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 10. Juni 1992.

Thayngen, 23. März 2012

GEWERBEVEREIN REIAT

Der Präsident: Stefan Imthurn

Der Vizepräsident: Urs Stamm